Zu Sallust, Epist. Ad Caes. II, 7, 3

Der Verfasser des Schreibens — auf die Frage der Autorschaft soll hier nicht weiter eingegangen werden — stellt Caesar für den Fall gänzlicher Beseitigung oder weitgehender Einschränkung des Strebens nach Gelderwerb folgendes in Aussicht: "Du wirst dann patriae civibus tibi liberis postremo humanae genti das größte bonum verschaffen." K. Latte hat (Journ. of Rom. Studies, London 1937, S. 300) an liberi nur insoweit Anstoß genommen, als es die Datierung auf 51 v. Chr. unmöglich macht, weil Caesar zu dieser Zeit auch seine einzige Tochter schon verloren hatte. Demeegenüber betont V. Paladini in seiner Ausgabe der Episteln (Rom,

Gismondi 1952, S. 117), daß liberi für das einzige Kind Caesars auf jeden Fall eine unbrauchbare Bezeichnung sei (dies mit Recht!) und der Aus-

druck nur generell verstanden werden könne, von der ganzen "generazione successiva". Mit dieser Interpretation glaubt Paladini der Textkritik Ge-

nüge geleistet zu haben.

Aber kann das isolierte liberi wirklich die angenommene generelle Bedeutung haben - es wird bei Sallust sonst immer in Relation zu einem anderen Begriff, besonders mit Beziehung auf naheliegende Personen gebraucht - und müßte die Verbindung mit tibi nicht auf jeden Fall an Caesars Kinder denken lassen? 1) - Das ist aber, wie gesagt, unmöglich, ganz abgesehen davon, daß auch tibi zumindest geschmacklos wäre. Spricht doch der Verfasser in dem Briefe nicht von Vorteilen, die sich aus Caesars Reformen für diesen selbst ergeben sollen, sondern solchen für die Bevölkerung Roms und des gesamten Imperiums! Und wollte man schon einräumen, daß hier nicht an materielle, sondern ideelle bona für Caesar gedacht sei (fidique amici et multa praesidia tibi paranda sunt 6,6; super omnes mortales gloriam agitabis 13,6), so müßte doch die Stellung von tibi zwischen patriae civibus und liberis bedenklich machen. Man würde Voranstellung des Personalpronomens erwarten, wie an der angeführten Stelle Bomilcar dem Jugurtha rät, uti sibi liberisque et genti Numidarum provideat, also den apostrophierten König an die Spitze stellt.

Es muß also wohl die Überlieferung nicht in Ordnung sein und an die Kritik die Forderung gestellt werden, liberi durch eine zweckentsprechende Korrelation verständlich zu machen und tibi wegzukonjizieren. Beides wird erreicht, wenn wir lesen patriae civibus parentibus liberis. Die Zusammenstellung von parentes und liberi ist gebräuchlich und sallustianisch (Jug. 41, 8, Epist. I 4, 2, II 4, 2; liberis patria atque parentibus Ep. II 8,4) 3). Die ganze Wortfolge von patriae bis genti—echt sallustianische Asyndeta— ist dann rhetorisch effektvoll aufgebaut: die vier ersten Worte umfassen den Begriff "römische Bürgerschaft", gegliedert in zwei korrelative Paare, die etwa den deutschen Wendungen "Land und Leute, alt und jung" entsprechen. Auf sie folgt, wieder in zwei Worten (humanae genti), die emphatische Steigerung "der ganzen

Menschheit".

Die Entstehung der Korruptel erklärt sich wohl durch Überspringen des einen Wortteiles von parentibus wegen der gleichen Endung und Verlesung des Restes in tibi oder durch Auslassung zweier Buchstaben, wie sie an einigen Stellen des Vaticanus vorkommt, wenn wir Wortkürzungen annehmen (pētib'); aus den gekürzten Endungssilben wurde dann tibi verlesen. Die einfachste Erklärung für die Entstehung des Fehlers wäre es allerdings, wenn wir als ursprüngliche Wortfolge civibus patriae voraussetzen dürften wie Cat. 52,36 civis patriamque, so daß Haplographie vorläge. Der Fehler wäre dann schon ziemlich alt und die Wortumstellung erst nachträglich hinzugekommen.

Wien

Franz Hornstein

wie Jug. 62,1 sibi liberisque "für sich selbst und seine Kinder."
Vgl. Plautus, Amph. 650 parentes patria et prognati. Die Alliteration (bei Sallust durch liberis verwischt) verrät den sakralen Charakter der formelhaften Wendung.